

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13/4 R 195/06 B

L 3 R 31/05 (LSG Hamburg)
S 10 RA 247/03 (SG Hamburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, die Richter Dr. Fichte und Dr. Terdengé sowie die ehrenamtliche Richterin Farlock und den ehrenamtlichen Richter Lippert beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 14. Februar 2006 hinsichtlich der Anfechtungsklage zugelassen; im Übrigen wird die Beschwerde als unzulässig verworfen.

Neun Zehntel der außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten; im Übrigen bleibt die Entscheidung über die Kosten der abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen eine Verrechnung.
- 2 Die Beklagte gewährt dem Kläger seit März 2001 Altersrente. Mit Bescheid vom 4.12.2002 erklärte die Beklagte die Verrechnung einer Beitragsforderung der Beigeladenen (in Höhe von ca DM 13.700,--) mit den Nachzahlungen der Rente wegen Berufsunfähigkeit sowie der Altersrente in Höhe von ca DM 12.100,-- sowie (mit Wirkung für die Zukunft) der laufenden Altersrente in Höhe von EUR 50,--/Monat. Widerspruch und Klage sind erfolglos geblieben (Widerspruchsbescheid vom 8.5.2003; Urteil des Sozialgerichts Hamburg <SG> vom 19.1.2005).
- 3 Im Berufungsverfahren hat der Kläger beantragt, das erstinstanzliche Urteil sowie den Bescheid der Beklagten in der Fassung des Widerspruchsbescheids aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die bereits verrechneten Beträge an den Kläger auszukehren und die Rente ohne Verrechnung zu zahlen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers mit Urteil vom 14.2.2006 zurückgewiesen und ausgeführt, die Klage sei eine kombinierte Anfechtungs-/Gestaltungs- und Leistungsklage. Der Anfechtungsteil der Klage richte sich gegen die angefochtenen Bescheide der Beklagten, also die äußere Form der Verrechnung. Gleichzeitig begehre der Kläger, dass die Beklagte ihre Verrechnungserklärung zurücknehme (insoweit Gestaltungs-klage), darüber hinaus mache er im Wege der Leistungsklage die Auszahlung der einbehaltenen und an die Beigeladene gezahlten Beträge an sich geltend. Alle Klagen seien unbegründet: Die Anfechtungsklage deshalb, weil der Kläger keinen Anspruch auf die Aufhebung der angefochtenen Bescheide habe. Das LSG folge der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (*BSG 4. Senat vom 24.7.2003, SozR 4-1200 § 52 Nr 1*), wonach eine Verrechnung mangels Ermächtigungsgrundlage nicht in die äußere Form eines Bescheids gekleidet werden dürfe; allerdings könne sie formlos erklärt werden. Daraus folge, dass die Verrechnungserklärung und der Verwaltungsakt unabhängig voneinander zu betrachten seien. Zwar seien die angefochtenen Bescheide hiernach rechtswidrig. Sie verletzten jedoch den Kläger nicht in seinen Rechten, denn es fehle an seiner Beschwer. Es sei nichts erkennbar (und auch nichts vortragen), was den Kläger über die von der äußeren Form zu trennende Verrechnungserklärung hinaus beschweren könne. Ebenso wenig sei die Verrechnungserklärung der Beklagten dem Grunde und der Höhe nach zu beanstanden.
- 4 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger eine Abweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) des Berufungsurteils von dem Urteil des 4. Senats des BSG vom 24.7.2003 geltend. Das LSG stelle den Rechtssatz auf, dass bei einer Verrechnungserklärung in der Form eines Verwaltungsakts grundsätzlich keine Verletzung subjektiver Rechte



auf Grund der äußeren Form vorliege, während das BSG eine Beschwer erkenne. Hierin liege eine grundsätzliche Nichtübereinstimmung.

II

- 5 Die Beschwerde ist lediglich in dem sich aus dem Entscheidungssatz ergebenden Umfang begründet. Nur insoweit liegt der geltend gemachte Zulassungsgrund vor.
- 6 Im Übrigen ist die Beschwerde unzulässig, weil der Kläger insoweit keinen Zulassungsgrund vorgetragen hat.
- 7 Beide Vorinstanzen haben sowohl über eine Anfechtungsklage (lt Sachantrag vor dem LSG: den Bescheid der Beklagten idF des Widerspruchsbescheids aufzuheben) als auch daneben (zumindest) über eine Leistungsklage (die bereits verrechneten Beträge an den Kläger auszukehren und die Rente ohne Verrechnung zu zahlen) entschieden.
- 8 Das SG hat diese Klagen mit Urteil vom 19.1.2005 abgewiesen. Es hat offen gelassen, ob es sich bei dem Bescheid vom 4.12.2002 idF des Widerspruchsbescheids vom 8.5.2003 um einen Verwaltungsakt handelt, der mit einer Anfechtungsklage angegriffen werden kann. Zwar handele es sich bei Verrechnungsbescheiden nicht um Verwaltungsakte. Gleichwohl könnten derartige "Bescheide" schon deshalb angefochten werden, weil durch sie der Betroffene beschwert sei. Eine Beschwer des Klägers liege hier jedoch nicht vor, denn die Beklagte habe zu Recht die Nachzahlungen aus ihren Rentenbescheiden mit der Forderung der Beigeladenen verrechnet. Der Kläger habe auch deshalb keinen im Wege der allgemeinen Leistungsklage zu verfolgenden Anspruch, die Auszahlung des einbehaltenen Betrags an ihn zu begehren. Ebenso hat das SG den Einbehalt von EUR 50,-- monatlich von der laufenden Rente als rechtmäßig angesehen.
- 9 Wenn das LSG im Urteil vom 14.2.2006 die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil zurückgewiesen hat, so hat es damit gleichzeitig entschieden, dass das SG auch zu Recht beide Klagen abgewiesen hat. Zur Anfechtungsklage hat es argumentiert, die Bescheide seien zwar rechtswidrig, sie verletzen jedoch den Kläger nicht in seinen Rechten, denn es fehle an seiner Beschwer. Getrennt von diesen Ausführungen hat es, neben der von ihm gesehenen Gestaltungsklage, auch die Leistungsklage als unbegründet angesehen. Denn die Beklagte sei der für die Rentenleistung an den Kläger zuständige Leistungsträger; die Forderung der Beigeladenen sei entstanden und weder verjährt noch verwirkt; die Verrechnungserklärung der Beklagten sei nicht zu beanstanden; die vorgenommene Verrechnung sei der Höhe nach rechtmäßig.
- 10 Weder hinsichtlich der Gestaltungs- noch der Leistungsklage hat der Kläger jedoch einen Zulassungsgrund vorgetragen. Dies wäre jedoch erforderlich gewesen, weil auch dann, wenn



der Anfechtungsklage wegen der geltend gemachten Divergenz Erfolg beschieden wäre, hieraus nicht gleichzeitig ein Erfolg auch des (Gestaltungs- oder) Leistungsbegehrens des Klägers folgen würde *(s die differenzierende Begründung im Urteil BSG 4. Senat vom 24.7.2003, SozR 4-1200 § 52 Nr 1, auf das sich der Kläger zur Begründung der Divergenz bei der Anfechtungsklage beruft: einerseits aaO RdNr 5 - 9; andererseits RdNr 10 - 22)*.

- 11 Die Kostenentscheidung hinsichtlich des verworfenen Teils der Beschwerde beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG. Im Übrigen wird über die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit der Revision entschieden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Die Entscheidung des Landessozialgerichts kann nunmehr mit der Revision angefochten werden.

Die Revision ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten einzulegen; nur Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie private Pflegeversicherungsunternehmen dürfen sich auch durch einen bevollmächtigten Bediensteten vertreten lassen. Die Revision ist schriftlich einzureichen. Sie muss innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Bundessozialgericht, Kassel, Graf-Bernadotte-Platz 5, eingehen.

Postanschriften:

bei Brief und Postkarte
34114 Kassel

bei Eilbrief, Telegramm, Paket und Päckchen
Graf-Bernadotte-Platz 5
34119 Kassel

Als Prozessbevollmächtigte sind zugelassen

1. Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften, von selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, von Vereinigungen von Arbeitgebern und von berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft,
2. Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen,
3. Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet,

sofern sie kraft Satzung des Verbandes oder Vollmacht des Vorstandes zur Prozessvertretung befugt sind,

4. Rechtsanwälte.

Die Revisionsschrift muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten - bei Behörden, Körperschaften und Anstalten des öf-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



fentlichen Rechts sowie privaten Pflegeversicherungsunternehmen auch durch einen bevollmächtigten Bediensteten - schriftlich zu begründen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, so weit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf der Verletzung einer Vorschrift des Bundesrechts oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt.

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Revisionsverfahren kann Prozesskostenhilfe mit Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt werden. Die Bewilligung richtet sich nach den in § 73a des Sozialgerichtsgesetzes i.V.m. §§ 114 ff. der Zivilprozessordnung genannten Voraussetzungen.

Der Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen. Ihm sind eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen, Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; hierzu muss der für die Erklärung durch Rechtsverordnung vorgeschriebene Vordruck benutzt werden.

Dieser amtliche Vordruck für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist im Schreibwarenhandel und bei jedem örtlichen Gericht kostenlos erhältlich; er wird auf Anforderung auch vom Bundessozialgericht übersandt.

Wird Prozesskostenhilfe bereits für die Einlegung der Revision begehrt, so müssen der Antrag und die genannte Erklärung innerhalb der Frist für die Einlegung der Revision von einem Monat nach Zustellung dieses Beschlusses beim Bundessozialgericht eingehen.



Der Revisionsschrift und allen folgenden Schriftsätzen soll je eine Abschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Darüber hinaus wird um Beifügung von zwei weiteren Abschriften gebeten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)